Technische Hinweise zur Herstellung / Erneuerung / Veränderung eines Trinkwasserhausanschlusses

1. Bauseitig verlegte Leerrohre innerhalb des Gebäudes und unterhalb der Sohlplatte müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm besitzen und eine Mindestrohrüberdeckung von 1,25 m der endgültigen Geländeoberkante aufweisen. Es dürfen keine Bögen verbaut werden.

2. Die Leerrohrenden müssen beidseitig freigelegt sein.

3. Die Aussparung in der Sohlplatte muss mindestens 1,0 m x 0,8 m betragen und bündig mit der vorgesehenen Installationswand sein. Die Aussparung muss frei von Kabel und Leitungen sein. Das Erdreich ist auf Verlegetiefe auszuheben. Alternativ kann eine Mehrsparteneinführung (MSHE) fachgerecht bauseits eingebaut werden.

4. Bei Trinkwasserhausanschlüssen in unterkellerten Gebäuden muss die Wanddurchführung (90 mm oder 100 mm → Größe und genaue Lage sind beim TAV „Bourtanger Moor“ zu erfragen) in Eigenleistung hergestellt werden. Die Abdichtung zwischen Mauerwerk und Schutzrohr ist fachgerecht bauseits einzubauen.

5. Bei Herstellung des Rohrgrabens auf eigenem Grundstück durch den Anschlussnehmer muss die Rohrgrabentiefe für die Wasserleitung mindestens 1,25 m betragen. Die Grabensohle muss eben und steinfrei hergestellt werden. Der Rohrgraben ist gradlinig und rechtwinklig zum Gebäude anzulegen. Die Rohrverlegung und Rohreinbettung erfolgt durch die Verlegefirma. Die Restverfüllung und Oberflächenwiederherstellung ist durch den Anschlussnehmer zu erbringen.

6. Zwischen Trinkwasser- und Abwasserleitungen muss ein Mindestabstand von 0,2 m eingehalten werden. Wird die Trinkwasserleitung in gleicher Höhe bzw. tiefer als die Entwässerungsleitung verlegt, muss der Abstand mindestens 1,0 m betragen.

7. Der Anschlussraum für den Trinkwasserhausanschluss ist so zu planen, dass er jederzeit und unverzüglich zugänglich ist, um im Falle eines Rohrbruches, einer Leckage oder eines Wasserzählertausches usw. die erforderlichen Arbeiten durchführen zu können. Der Anschlussraum muss trocken und frostsicher sein. Weiterhin muss eine Möglichkeit zur Belüftung des Raumes vorhanden sein.

8. Der Edelstahlbügel der Wasserzähler-Einbaugarnitur ist in den örtlichen Potentialausgleich mit einzubeziehen. Der Wasserzähler inklusive Verschraubungen und Absperrventilen darf nicht als Erdung der Hausinstallation verwendet werden.

9. Die Messeinrichtung (Wasserzähler-Armatur inklusive Wasserzähler) muss in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung montiert und gut ablesbar sein.

10. **Bei Nichteinhaltung von Verlegeterminen** (z. B. nicht hergestellter oder nicht fachgerecht hergestellter Rohrgraben bei Selbstschachtung, Verlegetrasse nicht zugängig - z. B. durch nicht abgebaute Außengerüste, Wände im Versorgungsraum nicht verputzt, Behinderung durch Oberflächenwasser, Fenster und Türen noch nicht montiert usw.) **werden die Mehrkosten für die zusätzlichen Anfahrten in Rechnung gestellt.**

Kontakt	Geschäftsstelle	Bürozeiten
Christian Klene Antragswesen Telefon: 05931 9300-22 E-Mail: antragswesen@tavbm.de	Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ Schwefinger Straße 18 49744 Geeste-Varloh	Montag - Donnerstag: 08 – 17 Uhr Freitag: 08 – 13 Uhr

Verantwortlichkeiten Hausanschluss & Verbrauchsanlage

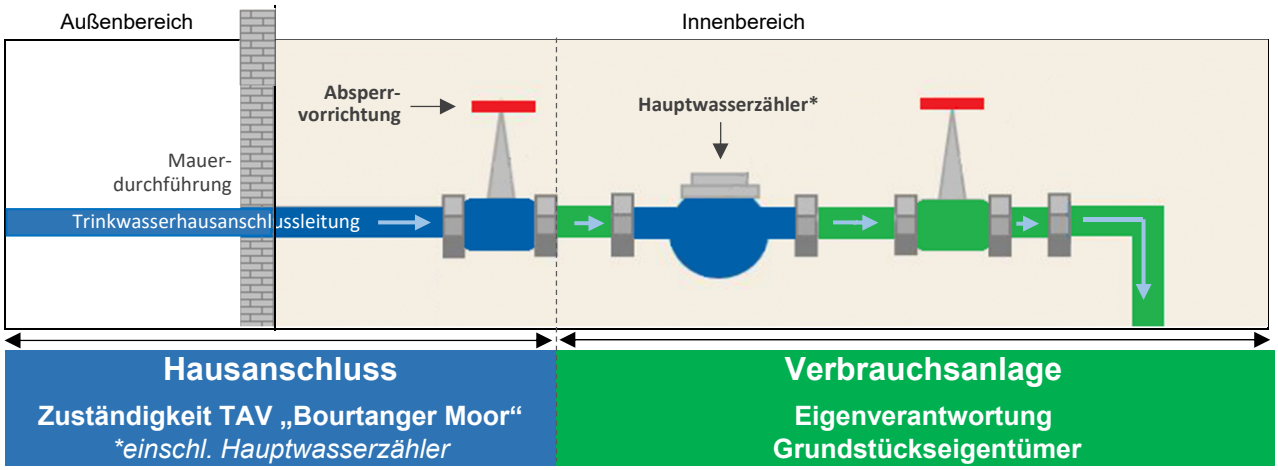

Hausanschluss (vgl. § 4 der Wasserbezugsordnung)

Hausanschlüsse, einschl. Hauptwasserzähler, gehören zu den Betriebseinrichtungen des Verbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in dessen Eigentum. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Verbrauchsanlage. Dieser beginnt mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Absperrvorrichtung vor dem Hauptwasserzähler.

Hausanschlüsse dürfen ausschließlich durch den Verband oder einem durch den Verband beauftragten Dritten hergestellt, geändert, unterhalten, erneuert, abgetrennt oder beseitigt werden. Dieser muss vor Beschädigung geschützt und frei zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Schäden am Hausanschluss hat der Grundstückseigentümer unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

Verbrauchsanlage (vgl. § 5 Wasserbezugsordnung)

Die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen hinter dem Hausanschluss (Verbrauchsanlagen), mit Ausnahme der im Eigentum des Verbandes stehenden Messeinrichtungen, ist Sache des Grundstückeigentümers. Die Verbrauchsanlagen dürfen außer durch den Verband nur durch ein im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen hergestellt, verändert oder instandgesetzt werden. Das Installateurverzeichnis des Verbandes liegt in der Geschäftsstelle aus oder kann unter folgendem Link https://www.tavbm.de/kundenservice/downloadbereich.html heruntergeladen werden.

Für die einwandfreie Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsanlagen ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Schäden an Verbrauchsanlagen hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Wasserverluste, die auf Mängel der Verbrauchsanlage zurückzuführen sind, trägt der Grundstückseigentümer. Der Verband übernimmt für die Arbeiten des Installateurs keine Haftung. Die Verbindung der Verbrauchsanlage mit einer eigenen oder fremden Wasserversorgungsanlage ist nicht gestattet, genauso die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander. Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchsanlage ist beim Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

Weitere Informationen → **https://www.tavbm.de/trinkwasser/hausanschluss-trinkwasser.html**

Kontakt	Geschäftsstelle	Bürozeiten
Christian Klene Antragswesen Telefon: 05931 9300-22 E-Mail: antragswesen@tavbm.de	Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ Schwefinger Straße 18 49744 Geeste-Varloh	Montag - Donnerstag: 08 – 17 Uhr Freitag: 08 – 13 Uhr